

## „Recht auf Schuldnerberatung für Alle“

Zentrale Veranstaltung der AG SBV zur Aktionswoche  
Schuldnerberatung am 13.06.2013 in Berlin

Fallbeispiel: Martina O. aus Holzwickede (Kreis Unna, Stadtgrenze Dortmund):

Frau O. ist alleinerziehende Mutter mit einer zwölfjährigen Tochter. Sie arbeitet als Krankenschwester in Teilzeit und verdient circa 1.400 € netto. Die meisten Schulden resultieren aus ihrer gescheiterten Ehe. Die gemeinsame Eigentumswohnung wurde zwangsversteigert. Trotzdem türmte sich noch ein Schuldenberg von mehr als 50.000 € auf. Frau O. versuchte ihre finanzielle Situation eigenständig in den Griff zu bekommen, aber sie riss neue Löcher auf, um alte Löcher stopfen zu können. So wurde mangels Deckung auf dem Konto über mehrere Monate der Strom nicht bezahlt. Sie benötigte dringend Beratung. Bei einer Schuldnerberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Holzwickede konnte sie kurzfristig einen Termin erhalten, so dass sofort existenzsichernde Maßnahmen eingeleitet wurden. Die Beratung ist für Frau O. kostenlos. Zwischenzeitlich ist ein Verbraucherinsolvenzverfahren eingeleitet worden. Frau O. und ihre Tochter wissen, dass sie in 6 Jahren ein schuldenfreies Leben führen können...

Fallbeispiel: Martina P. aus Dortmund - Wickedede (Stadtgrenze Kreis Unna):

Gleiche Situation, gleiches Erwerbseinkommen. Gleiche Schuldensituation. Eine langfristige Beratung ist nicht möglich, da erwerbstätige Ratsuchende keinen kostenfreien Zugang zu einer öffentlich geförderten Beratungsstelle in Dortmund haben. Martina P. sucht verzweifelt Hilfe und Unterstützung, ihr droht die Stromsperre. Möglicherweise landet Frau P. bei einem gewerblichen Anbieter. Um die Kosten aufzubringen macht sie weitere Schulden.

Diese Fallbeispiele verdeutlichen, wie abhängig es vom Wohnort ist, ob überschuldete Ratsuchende auf Grund ihrer Erwerbssituation Hilfe bekommen oder nicht. Sie zeigen exemplarisch, wie wichtig und sinnvoll für einen offenen Zugang zur Schuldnerberatung eine pauschale Finanzierung des Angebotes ist.

Dabei ist in unserer Gesellschaft die Verschuldung ein volkswirtschaftlich gewollter Vorgang. Er wird von Finanzdienstleistern, Handel und Gewerbe massiv befördert. Gleichzeitig leben in unserer Gesellschaft zunehmend Menschen mit Einkommen knapp über bzw. sogar unter dem Existenzminimum. Der Weg in die Überschuldung ist gerade für sie kurz und mit massiven Lebenskrisen verbunden. Überschuldung ist nicht nur eine Folge biographischer Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, Trennung und Scheidung oder Krankheit, sondern wird wesentlich verursacht durch strukturelle Faktoren des Sozial- und Wirtschaftssystem. Dazu zählen Entwicklungen auf dem Finanzdienstleistungsmarkt, die den Einzelnen zunehmend überfordern (z. B. komplexe Finanzierungsmodelle, Rahmenkredite mit Verzinsungen von 15% etc.).

Die Fallbeispiele verdeutlichen: In der Schuldnerberatung geht es nicht nur um Schuldenregulierung, sondern auch um nachhaltige Sicherung der Existenz und die Verbesserung der Lebenssituation – kurz: um Entwicklung von Perspektiven, von denen die Betroffenen, die Gesellschaft, Gläubiger und öffentliche Haushalte profitieren.

## Kein Ausschluss von Personenkreisen aus der Schuldnerberatung

Schuldnerberatung ist Hilfe für alle natürlichen Personen, die sich in einer schuldenbedingten Notlage befinden oder denen diese droht. Deshalb darf es keine Zugangsbarrieren geben, wie sie insbesondere das Bundessozialgericht mit seinem Urteil vom 10. Juli 2010 für Erwerbstätige setzt (BSG – B 8 SO 14/09 R). Durch das Urteil wurde festgestellt, dass keine gesetzliche Grundlage für einen kostenfreien Zugang zur Schuldnerberatung für Erwerbstätige existiert. Allerdings ist dieses Urteil in der juristischen Literatur umstritten, weil es entgegen aller gesellschaftlichen Wirklichkeit unterstellt, Erwerbstätige könnten in der Regel auf eigene Kosten präventive Maßnahmen gegen Überschuldung ergreifen (BSG -Medieninformation Nr. 29/10 vom 13.07.2010). Wie Schuldnerberaterinnen und -berater in der Alltagspraxis aber feststellen müssen, fehlen dafür viel zu oft das nötige Einkommen und die individuelle Kraft. Im Übrigen ist das BSG-Urteil auch aus Gründen der Gesetzeshistorie und der gesetzlichen Systematik deutlich kritisiert worden.<sup>1</sup>

Der Ausschluss ganzer Personenkreise von der Schuldnerberatung führt zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung der Betroffenen. Dies kann und darf im Rahmen der sozialstaatlichen Daseinsfürsorge (Artikel 20 GG) nicht gewollt sein. Laut unserer Verfassung ist die Würde des Menschen ein unveränderliches und unveräußerliches Grundrecht (Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 u. Art. 79 Abs. 3 GG). Sozialstaatliche Aufgabe ist es, Not abwendende und Not verhindernde bzw. lindernde Infrastrukturen für alle Mitglieder der Gesellschaft zu schaffen, soweit diese benötigt werden.

6,6 Millionen überschuldete Bundesbürger/innen<sup>2</sup> machen die große gesellschaftliche Dimension dieser Problematik deutlich. Täglich erfahren viele Betroffene, dass sie keine Hilfe bekommen können, weil Beratungsstellen überlastet sind oder ihnen der Zugang zur Beratung grundsätzlich verwehrt bleibt, weil sie einem Personenkreis angehören, der keinen Anspruch auf Beratung hat.

Oft versuchen die Betroffenen anderswo Hilfe zu finden, geraten in die Fänge unseriöser Beratungsangebote oder Finanzdienstleister und werden „abgezockt“.

Eine Umfrage der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) mit ca. 300 Rückmeldungen hat deutlich gezeigt, wie unterschiedlich die Finanzierungen und die möglichen Zugänge für überschuldete Menschen sind. Es ist ein eklatanter Unterschied, ob Schuldner in einer Großstadt oder auf dem Land, im Norden, Süden, Osten oder Westen der Republik leben. Der derzeitige „Finanzierungsflickenteppich“ ist wenig zielführend.

### **Forderung:**

**Es muss einen offenen, kostenfreien und gleichen Zugang für alle überschuldeten Personen zur Schuldnerberatung geben. Hier bedarf es dringend einer sozialrechtlichen Klarstellung.**

Es macht für öffentliche Haushalte vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Erwägungen keinen Sinn, ausschließlich für Personen im laufenden Transferleistungsbezug Schuldnerberatung zu finanzieren. Vielmehr liegt es in ihrem Interesse, die Wirkungen von Arbeitslosigkeit und den daraus resultierenden Sozialleistungstransfers durch Schuldnerberatung zu mildern bzw. zu verhindern.

<sup>1</sup> Kraher in: Sozialrecht aktuell 2011, S.161 ff.; Berlitz in: LPK–SGB XII § 11 Rz. 27m ff.

<sup>2</sup> <http://www.buergel.de/de/presse/studien-analysen/ueberschuldung-von-privatpersonen-deutschland>

Fehlende Beratungsangebote führen zu erheblichen Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte.

Bereits 2005 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seinen Handlungsempfehlungen deutlich gemacht, dass Personen, die nicht in unmittelbarem Leistungsbezug stehen, präventive Leistungen zur Eingliederungshilfe (z. B. Schuldnerberatung) erhalten sollen, wenn diese die Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützt oder zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Diese Position wurde seinerzeit auch vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vertreten<sup>3</sup>

### **Ausreichende Beratungskapazitäten für Überschuldete**

Die vorhandenen Beratungskapazitäten (ca. 1.000 Beratungsstellen) reichen bei Weitem nicht aus, um 6,6 Millionen überschuldeten Bürgerinnen und Bürgern Hilfe anzubieten. Wartezeiten von mehr als 3 - 6 Monaten auf einen Beratungstermin sind keine Seltenheit. Ratsuchende müssen die Möglichkeit haben, zeitnah qualifizierte und kostenfreie Schuldnerberatung in Anspruch nehmen zu können.

#### **Forderung:**

**Es müssen angemessene Kapazitäten geschaffen werden! Eine ausreichende öffentliche Finanzierung ist unabdingbar, um eine spürbare Reduzierung der Wartezeiten zu erreichen und so mehr Ratsuchende zeitnah beraten zu können. Es bedarf eines einheitlichen flächendeckenden Ausbaus der Schuldnerberatung. Hier sollte es einen abgestimmten Finanzierungsmix zwischen Bund, Ländern und Kommunen geben. Ergänzend muss eine Mitfinanzierung durch die verbrauchernahe Wirtschaft gesetzlich verankert werden (z. B. Anteile aus einer noch zu beschließenden Finanztransaktionssteuer).**

Es ist aus sozialen, wirtschaftlichen und haushaltsrechtlichen Gründen geboten, Schuldnerberatung in ausreichendem Maß zu finanzieren. Zahlreiche Studien beweisen, dass jeder Euro für die Schuldnerberatung mittelfristig wieder in die öffentlichen Haushalte zurückfließt<sup>4</sup>.

AK Finanzierung der AG SBV im Juni 2013

---

<sup>3</sup> „Handlungsempfehlungen für Arbeitsgemeinschaften und optierende kommunale Träger für die Gewährung von Schuldnerberatung auf Grundlage des SGB II“ des BMFSFJ 5/2005; „Zusammenarbeit zwischen Job Center und Schuldnerberatung im SGB II“ Schreiben des BMWI an Herrn Dr. Arndt, AG Wirtschaft und Arbeit der SPD Fraktion vom 12. August 2004; „Empfehlung des Deutschen Vereins zur Schuldnerberatung nach dem SGB II“, AF III 32/02/04 vom 04. März 2005; Schreiben von Staatssekretär Heinrich Tiemann (BMGS) zu den Handlungsempfehlungen des Deutschen Vereins vom 21. Juni 2005, abgedruckt im NDV Heft November 2005

<sup>4</sup> z.B.: Hamburger, F. Kuhlemann, A. Walbrühl, U.: Wirksamkeit von Schuldnerberatung. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Gummersbach 2004 und Kuhlemann, A und Walbrühl, U.: Lebenslagen von Familien und Kindern/ Überschuldung privater Haushalte, Expertise zur Erarbeitung des dritten Armuts- und Reichtumsberichtes der Bundesregierung im Auftrag des BMFSFJ (Materialien zur Familienpolitik Nr.22.2008) (07/2008).